

Anlage 1

S a t z u n g **über die Aufhebung der Schulbezirke für die Grundschulen in** **Trägerschaft der Stadt Haldensleben**

Aufgrund der §§ 4,6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. 2009, S. 383) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2011 (GVBl. 2011, S. 814) sowie der §§ 41 und 86 e des Schulgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 2005 (GVBl. 2005, S. 520) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2012 (GVBl. 2012, S. 52) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 30.08.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Verzicht auf Schulbezirke

- (1) Die Stadt Haldensleben ist Träger der nachfolgend genannten Grundschulen:

Grundschule „Gebrüder Alstein“, Rottmeisterstraße 57 in Haldensleben
Grundschule „Otto Boye“, Bülstringer Straße 25 in Haldensleben
Grundschule „Erich Kästner“, Waldring 112 in Haldensleben

- (2) Die bestehenden Schulbezirke für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Haldensleben werden beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 für die jeweiligen Schulanfänger aufgehoben.

§ 2 Kapazitätsgrenzen

- (1) Für die Aufnahme an die Grundschulen werden folgende jährliche Gesamtkapazitätsgrenzen festgelegt:

1.	Grundschule „Gebrüder Alstein“		182 Schüler
			Regelzügigkeit zweizügig
2.	Grundschule „Otto Boye“	Schuljahr	2013/14 225 Schüler
			2014/15 220 Schüler
			2015/16 210 Schüler
			2016/17 205 Schüler
		ab Schuljahr	2017/18 200 Schüler
			Regelzügigkeit 2,5 zügig
3.	Grundschule „Erich Kästner“		240 Schüler
			Regelzügigkeit dreizügig

- (2) Für Zuzüge im laufenden Schuljahr kann die festgesetzte Kapazität in den Fällen, in denen für die Entfernung zwischen Wohnung und Schule im Auswahlverfahren 10 Punkte gegeben werden und für besondere Härtefälle in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Börde um 2 % überschritten werden. Das ist im folgenden Schuljahr auszugleichen. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.

§ 3

Auswahlverfahren

- (1) Sofern an einer Grundschule mehr schulpflichtige Kinder angemeldet werden, als nach § 2 (1) aufgenommen werden können, findet ein Auswahlverfahren nach den Kriterien des Absatzes 2 statt.
Schulpflichtige Kinder, welche an der gewünschten Schule nicht berücksichtigt werden können, werden im Benehmen mit den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten an einer anderen Grundschule aufgenommen.
Die Stadt Haldensleben als Schulträger ist berechtigt, die betreffenden schulpflichtigen Kinder zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht einer anderen Grundschule zuzuweisen.
- (2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens wird eine Rangliste erstellt, bei der für folgende Kriterien Punkte vergeben werden:
- Geschwisterkinder des Schulanfängers werden bereits an der gewünschten Grundschule bis zum 3. Schuljahrgang betreut 10 Punkte
 - Wohnung der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eines in Haldensleben (ohne Althaldensleben und Ortsteile) wohnenden Schulanfängers

kürzeste Entfernung	9 Punkte
mittlere Entfernung	7 Punkte
längste Entfernung	5 Punkte

Ausschlaggebend ist die konkrete Entfernung von der Haustür der aktuellen Meldeadresse in der Stadt Haldensleben bis zum Schuleingangstor der jeweiligen Grundschule, dem jeweils kürzesten Straßenverlauf folgend.
 - das Profil / pädagogische Konzept der gewünschten Schule wird von den Eltern oder den sonstigen Erziehungsberechtigten für das Kind bevorzugt bzw. gewünscht 5 Punkte
 - Kinder aus den Ortsteilen der Stadt Haldensleben, aus Althaldensleben sowie aus anderen Gemeinden, die ihre Kinder bisher aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadt Haldensleben an einer bestimmten Grundschule in Trägerschaft der Stadt Haldensleben beschulen lassen, erhalten für diese Schule 10 Punkte
- Das betrifft:

- Kinder aus Althaldensleben, Hundisburg und Wedringen für die Grundschule „Gebrüder Alstein“

- Kinder aus Satuelle und Uthmöden für die Grundschule „Otto Boye“

Kinder aus Born, Süplingen incl. OT Bodendorf für die Grundschule „Otto Boye“

Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

- (3) Bei besonderen sozialen Härtefällen kann in Abstimmung mit dem Fachdienst Jugend des Landkreises Börde von der Rangliste abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Haldensleben.
- (4) Durch das Landesschulamt werden Ausnahmegenehmigungen grundsätzlich nur im Rahmen dieser Satzung gewährt.
- (5) Für Grundschulen, für die aufgrund der Überschreitung der Kapazitätsgrenzen durch die vorliegenden Anmeldungen ein Auswahlverfahren durchgeführt werden muss, werden Wartelisten geführt.

Entsprechend der Reihenfolge der Liste können bis zum 31.05. des Jahres der Einschulung noch Schulanfänger nachrücken.

§ 4

Übergangsregelung für das Schuljahr 2013/14

Da die Anmeldung der Schulanfänger für das Schuljahr 2013/14 bereits erfolgt ist, haben die Eltern dieser Kinder die Möglichkeit, zur Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechtes bis zum 31.12.2012 bei der Stadtverwaltung Haldensleben eine abweichende Anmeldung schriftlich einzureichen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Eichler
Bürgermeister